

Anlage 2 zur Drs. VO/0894/16

<p align="center">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2012</p>	<p align="center">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung</p>
<p align="center">§ 1 Abfallwirtschaft</p> <p>Die Stadt Wuppertal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG mbH) unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft.</p>	<p align="center">§ 1 Abfallwirtschaft</p> <p>Die Stadt Wuppertal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG mbH) und des Zweckverbandes EKOCity unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft.</p>
<p align="center">§ 6 Ausgeschlossene Abfälle</p>	<p align="center">§ 6 Ausgeschlossene Abfälle</p>
<p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, b) Schlagabraum, c) Altfahrzeuge mit Ausnahme von Autowracks gem. § 20 Abs. 3 KrWG, deren Halter ermittelt werden kann, d) Altreifen aus dem gewerblichen Bereich, e) Altöl, f) Flugasche (AVV 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal, 	<p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, b) Schlagabraum, c) Altfahrzeuge mit Ausnahme von Autowracks gem. § 20 Abs. 3 KrWG, deren Halter ermittelt werden kann, d) Altreifen aus dem gewerblichen Bereich, e) Altöl, f) Rostasche (AVV 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal,

<p>g) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,</p> <p>h) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Abfälle gem. lit. g) und h) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.</p>	<p>g) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,</p> <p>h) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Abfälle gem. lit. g) und h) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.</p>
<p>(3) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzerinnen/ Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 4 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(3) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzerinnen/ Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 4 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>§ 10 Meldepflicht / Nachweispflicht</p>	<p>§ 10 Meldepflicht / Nachweispflicht</p>
<p>(1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Gewerbetreibende haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der Abfallart oder Abfallmenge unverzüglich anzuzeigen. Eine Verantwortung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung durch andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer besteht nicht.</p>	<p>(1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Gewerbetreibende haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der Abfallart oder Abfallmenge unverzüglich anzuzeigen. Eine Verantwortung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung durch andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer besteht nicht.</p>

<p>Gewerbliche Abfallbesitzerinnen/-besitzer bzw. Abfallerzeugerinnen/-erzeuger haben darüber hinaus der Stadt jährlich zu einem von dieser festgelegten Stichtag Mitteilung zu machen über Änderungen der Anzahl und Arbeitszeiten der Beschäftigten sowie Veränderungen bei Bettenzahl in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen als auch in Beherbergungsunternehmen.</p>	<p>Gewerbliche Abfallbesitzerinnen/-besitzer bzw. Abfallerzeugerinnen/-erzeuger haben darüber hinaus der Stadt zeitnah Mitteilung zu machen über Änderungen der Anzahl und Arbeitszeiten der Beschäftigten sowie Veränderungen bei Bettenzahl in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen als auch in Beherbergungsunternehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Verwertung von Abfällen</p>	<p style="text-align: center;">14 Verwertung von Abfällen</p>
<p>(3) Auf Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist. Die Annahme von gefährlichen Abfällen ist nicht vorgesehen. Für jede Einrichtung wird ein spezieller Annahmekatalog erstellt, in dem auch die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Ausnahmefällen geregelt ist.</p>	<p>(3) Auf Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist. Die Annahme von gefährlichen Abfällen ist derzeit an nur einem Recyclinghof möglich. Für jede Einrichtung wird ein spezieller Annahmekatalog erstellt, in dem auch die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Ausnahmefällen geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Altpapier / Altglas / Elektro-Kleingeräte / Alttextilien</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Altpapier / Altglas / Elektro-Kleingeräte / Alttextilien</p>
<p>(1) Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier, Altglas und Elektro-Kleingeräte zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot-Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Elektro- Kleingeräte können auch in bestimmten Einzelhandelsgeschäften abgegeben werden. Alttextilien können in Depot-Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.</p>	<p>(1) Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier, Altglas und Elektro-Kleingeräte zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot-Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Elektro- Kleingeräte können auch im Fachhandel abgegeben werden. Alttextilien können in Depot-Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.</p>

§ 18 Sperrmüll	§ 18 Sperrmüll
<p>(2) Von der Sperrmüllabfuhr sind – unbeschadet der Regelung in § 19 Abs. 2 – ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsabfälle, die über die Restabfallbehälter entsorgt werden können, • Abfälle gem. § 14 Abs. 1, • gefährliche Abfälle gem. § 20 Abs. 1, • Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, • Abfälle gem. § 22 Abs. 1 bis 3, • Heizkörper, Nachtstromspeicheröfen, Öltanks, • Teile von Kraftfahrzeugen. 	<p>(2) Von der Sperrmüllabfuhr sind – unbeschadet der Regelung in § 19 Abs. 2 – ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsabfälle, die über die Restabfallbehälter entsorgt werden können, • Abfälle gem. § 14 Abs. 1, mit Ausnahme von Altmetallen, • gefährliche Abfälle gem. § 20 Abs. 1, • Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, • Abfälle gem. § 22 Abs. 1 bis 3, • Heizkörper, Nachtstromspeicheröfen, Öltanks, • Teile baulicher Einrichtungen, • Teile von Kraftfahrzeugen.
§ 20 Gefährliche Abfälle	§ 20 Gefährliche Abfälle
<p>(4) Die verschiedenen Rücknahmesysteme des Handels (z. B. für Batterien) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>(4) Die verschiedenen Rücknahmesysteme des Handels (z. B. für Batterien und Elektro-Altgeräte) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>
§ 26 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter	§ 26 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter
<p>(5) Die AWG stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzerinnen und Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.</p>	<p>(5) Die AWG stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzerinnen und Benutzern. Abfallbehälter haben auf dem Grundstück, dem sie von der AWG zugeordnet sind, zu verbleiben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Standplatz und Transportweg für Behälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Standplatz und Transportweg für Behälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen</p>
<p>(1) Die AWG bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter. Einer Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die übliche Zu- und Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.</p>	<p>(1) Die AWG bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter. Einer Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die übliche Zu- und Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.</p> <p>Eine vorübergehende Änderung des Standplatzes kann auch dann verfügt werden, wenn das Betreten des Grundstücks für die AWG nicht gefahrlos möglich ist, z. B. aus seuchenhygienischen Gründen.</p>

Abfallartenkatalog

a) Änderungen aufgrund der AVV-Novelle

AVV-Schlüssel	alt	neu
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	unbearbeitete Schlacke
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
12 01 02	Eisenstaub und -teile	Eisenstaub und -teilchen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Fliesen und Keramik
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen

b) Änderungen aufgrund von Schreib-/Druckfehlern

AVV-Schlüssel	alt	neu
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich Wasser abweisender Materialien)	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächen-Bearbeitung	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher; Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung) außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 11	gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-Behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

c) (Wieder-)Aufnahme von zwei Abfallschlüsseln, da sie im Annahmekatalog der AWG enthalten sind:

AVV-Schlüssel	
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm

d) Änderungen aufgrund falscher Zuordnung zu Entsorgungsanlagen

AVV-Schlüssel		Anlage			AVV-Schlüssel		Anlage		
		MW	DH	DP			MW	DH	DP
10 10 03	Ofenschlacke	+			10 10 03	Ofenschlacke		+	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	G,C			19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		+	